



Studienbeitrags- und Gebührenordnung

1. Höhe des Studien- und ÖH-Beitrags

- 1.1. Die Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH (FHWN) hebt gem. § 2 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) idGF von jeder/m Studierenden einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 je Semester ein.

Für Studierende, die über einen anderen Aufenthaltstitel (z. B. „Daueraufenthalt – EU“, „Familienangehörige*r“, „Rot-Weiß-Rot-Karte“, Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, etc.) verfügen, beträgt der Studienbeitrag pro Semester EUR 363,36.

Von Drittstaatenbewerbern wird eine Kautions für die Prüfung der Dokumente in Höhe von € 250 pro Studienprogramm und Bewerbung eingehoben. Diese wird bei Zulassung zum Studium im ersten Semester angerechnet.

Für Studierende aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 verfügen, gelten folgende Regelungen:

- Für das erste Semester wird ein Betrag von € 850 unter Anrechnung der Kautions für die Dokumentenprüfung festgelegt (€ 1.100 abzüglich € 250 Kautions).
 - Ab dem 2. Semester beläuft sich der Studienbeitrag auf € 850.
 - Die geänderten Studienbeiträge gelten für Jahrgänge ab dem WS 2026/2027 (davor € 726,72).
- 1.2. Erhöht der Gesetzgeber die in § 2 Abs. 2 Satz 1 FHG vorgesehene Obergrenze des Studienbeitrags, hat die FHWN das Recht, den Studienbeitrag bis zum Betrag der neuen gesetzlichen Obergrenze zu erhöhen. Wird die gesetzliche Obergrenze für einen Studienbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 FHG gesenkt, so wird die Höhe des Studienbeitrags an die neue gesetzliche Obergrenze angepasst. Eine allfällige Änderung der Höhe des Studienbeitrags entsprechend den vorstehenden Bestimmungen berechtigt die Parteien des Ausbildungsvertrags nicht zu einer einseitigen Auflösung des Ausbildungsvertrags oder zur Unterbrechung des Studiums.
- 1.3. In Übereinstimmung mit § 38 Abs. 4 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz idGF wird gemeinsam mit dem Studienbeitrag auch der ÖH-Beitrag („Studierendenbeitrag“ im Sinne der zitierten Bestimmung) in der jeweiligen Höhe (z.B.: für das Studienjahr 2025/2026: € 25,20) eingehoben. Die/der Studierende ist daher verpflichtet den ÖH-Beitrag gemeinsam mit dem Studienbeitrag zu entrichten.
- 1.4. Außerordentliche Studierende, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 je Semester zuzüglich des ÖH-Beitrags zu entrichten.
- Für außerordentliche Studierende aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 verfügen, ist ein Studienbeitrag in der Höhe von € 850.- je Semester zuzüglich des ÖH-Beitrags zu entrichten.

2. Einhebung

- 2.1. Der Studienbeitrag zuzüglich des ÖH-Beitrags muss pro Semester einmalig zur Gänze entrichtet werden. Teilzahlungen sind unzulässig.
- 2.2. Für Studienanfänger hat die nachweisliche Einzahlung bis spätestens
- 15.07. (bei Studienstart im Wintersemester) bzw. bis spätestens
 - 15.01. (bei Studienstart im Sommersemester)
- zu erfolgen.
- Wird der Ausbildungsvertrag nach dem 08.07. (Studienstart im Wintersemester) bzw. 08.01. (Studienstart im Sommersemester) geschlossen, so hat die Einzahlung
- binnen 10 Tagen nach Abschluss des Ausbildungsvertrags
- zu erfolgen.
- 2.3. Für Folgesemester hat die Einzahlung bis zum Beginn des jeweiligen Semesters zu erfolgen:
- 01.09. für das Wintersemester
 - 15.02. für das Sommersemester



3. Folgen der Nicht-Einzahlung

- 3.1. Erfolgt die nachweisliche Einzahlung des fälligen Studienbeitrags nicht fristgerecht, wird eine Nachfrist von 10 Tagen unter Aufschlag einer Verwaltungsgebühr von 25 EUR gewährt.
- 3.2. Bei Nichteinzahlung des Gesamtbetrags innerhalb der Nachfrist erfolgt die Auflösung des Ausbildungsvertrages (Exmatrikulation).

4. Sonstiges

- 4.1. Studien- und ÖH-Beiträge sind für jedes Semester bis zum Abschluss des Studiums oder der Exmatrikulation zu entrichten. Dies gilt auch für die Zeit der Berufspraktika und Auslandssemester, ebenso wie Semester, in denen nur noch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- 4.2. Verzögerungen im Studium, welche sich zum Beispiel durch Prüfungstermine oder Auslandssemester ergeben können, bewirken keine Befreiung von der Beitragspflicht.
- 4.3. Für die Zeit einer Unterbrechung des Studiums ist der Studienbeitrag, sowie der ÖH-Beitrag zu entrichten. Während der Unterbrechung des Studiums dürfen keine Prüfungen abgelegt werden (vgl. dazu § 14 FHG idGF).
- 4.4. Werden für Studienanfänger alle Pflicht-Lehrveranstaltungen eines Semesters anerkannt, mit Beginn im Folgesemester, wird der für dieses Semester entrichtete Studienbeitrag auf das folgende Semester angerechnet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 4.5. Für Studienanfänger ist die Rückerstattung von bereits einbezahlten Studienbeiträgen ausschließlich auf Antrag möglich, sofern die schriftliche Abmeldung vom Studium bis spätestens 15.08. (Studienstart im Wintersemester) bzw. 31.01. (Studienstart im Sommersemester) an der FHWN einlangt.
Erfolgt die Abmeldung später oder wird das Studium ohne Abmeldung nicht angetreten, ist die Rückerstattung des einbezahlten Studienbeitrages ausgeschlossen.
- 4.6. Studienbeiträge für bereits laufende Semester werden nicht rückerstattet, wenn das Studium während des Semesters beendet wird, oder beendet werden muss.
- 4.7. Bei großer sozialer Bedürftigkeit kann ab dem 2. Studienjahr ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages gestellt werden. Genauere Informationen zu den Voraussetzungen und den prozessualen Aspekten der Antragstellung können bei der Jahrgangsbetreuung in den Study Services erhalten werden.
- 4.8. Anfragen zur Möglichkeit einer Rückerstattung des ÖH-Beitrages sind durch den/die Studierende/n direkt an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu richten.
- 4.9. Bei Aufnahme eines Doppelstudiums an der FHWN erfolgt nur die einmalige Vorschreibung des Studien- und des ÖH-Beitrags pro Semester.
- 4.10. Die Zahlungsaufforderung und die Zahlungsbestätigung kann namentlich ausschließlich auf den/die Studierende/n ausgestellt werden.

5. Gültigkeit

- 5.1. Die vorliegende Studienbeitrags- und Gebührenordnung tritt ab 25.09.2025 in Kraft.
- 5.2. Sie gilt bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

6. Sonstige Beiträge

- 6.1. Der Unkostenbeitrag für die Ausstellung der Abschlussdokumente inkl. der Teilnahme als Absolventin/Absolvent an der feierlichen Sponsion beträgt 75 EUR und ist im Vorhinein zu bezahlen.
- 6.2. Sonstige Unkostenbeiträge, Beiträge für Zusatzangebote, außerordentliche Leistungen und Kosten für etwaige Lernreisen, Exkursionen oder Auslandsaufenthalte werden im Vorhinein bekannt gegeben und gesondert zur Verrechnung gebracht.